

ZH_OBERGERICHT RT130045 vom 22. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130045

FR: ZH_OBERGERICHT RT130045 du 22 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130045 del 22 maggio 2013

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsgegner rügt, dass das Urteil der Vorinstanz lediglich auf seinen Namen laute, obschon seine Ehefrau, C._____, für die Steuerschuld solidarisch hafte. Für seine Ehefrau existiere kein Urteil, obschon sie von der Vorinstanz vorgeladen worden sei. So laute auch die Pfändung durch das Betreibungsamt B._____ für die Forderung ausschliesslich auf ihn. Dies entspreche weder der Forderung noch der Gleichbehandlung der solidarisch haftenden Schuldner, die zeitgleich das Urteil der Vorinstanz zu erhalten hätten. Entsprechend beantrage er, dass das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und beide Schuldner für die Verhandlung aufgeboten würden. Schliesslich habe die Vorinstanz über die Forderung – wie von den Gläubigern auch gefordert – zeitgleich zu urteilen und beiden Gläubigern [recte: Schuldnern] mitzuteilen (Urk.

- 3 - 10). Damit macht der Gesuchsgegner geltend, die Vorinstanz habe das Recht falsch angewandt (Art. 320 lit. b ZPO).

E. 3

Die Rüge des Gesuchsgegners, wonach die Pfändung nur auf ihn laute und das Urteil der Vorinstanz gemäss der von ihr gesondert vorgenommenen Vorladung an ihn und seine Ehefrau, C._____, auf beide Ehegatten hätte lauten müssen, ist unbegründet. Zwar haben die Steuerrechnungen auf beide Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, zu lauten, werden diese doch auch gemeinsam veranlagt (§ 7 Abs. 1 StG). Indes haften die Ehegatten für die Steuerschulden solidarisch, und die Steuerbehörde kann gestützt auf § 12 Abs. 1 StG von beiden Ehegatten – im Aussenverhältnis – den vollen Steuerbetrag fordern. Zahlt einer, ist der andere befreit. Dabei ist die Steuerbehörde frei, wen sie von den Ehegatten in Anspruch nehmen will. Über die Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis bestimmt § 12 StG indes nichts – diese Frage wird durch das Zivilrecht geregelt, wobei hier die konkreten Verhältnisse, insbesondere der Güterstand, eine Rolle spielen (Richner/Frei/Kaufmann/Maurer, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 12 N 5 f.). Entsprechend aber waren die Gesuchsteller berechtigt, den gesamten Steuerbetrag von nur einem Ehegatten einzufordern und einen Ehegatten nach ihrer Wahl separat zu betreiben. Der Zahlungsbefehl lautet damit zulässigerweise allein gegen den Gesuchsgegner und muss nicht auch gegen dessen Ehefrau lauten (Urk. 2/1). Entsprechend aber wurde das Rechtsöffnungsbegehren zu Recht auch nur gegen den Gesuchsgegner allein gestellt, kann doch im Rechtsöffnungsverfahren nur derjenige Gesuchsgegner und damit in dieser Parteirolle verfahrenslegitimiert sein, welcher Schuldner und entsprechend betrieben worden ist (Urk. 1; Urk. 2/1; P. Stücheli, a.a.O., S. 65). Entgegen der Behauptung des Gesuchsgegners wurde denn auch zu Recht nur er allein von der Vorinstanz zur auf den 11. Januar 2013 angesetzten Hauptverhandlung vorgeladen, nicht aber dessen Ehefrau, wäre diese im Rechtsöffnungsverfahren doch mangels

Betreibung gegen sie nicht verfahrenslegitimiert (Urk. 3; Urk. 13). Entsprechend durfte das Urteil der Vorinstanz auch nur auf den Gesuchsgegner lauten.

- 4 -

E. 4

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen. 5.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.